

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 142/11 B

L 3 U 525/10 (Bayerisches LSG)
S 41 U 765/08 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Streitwert wird auf 98.868,21 Euro festgesetzt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat die von ihr behaupteten Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 SGG nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10).
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.
- 3 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

